

BVGer C-2480/2011 vom 9. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2480_2011

FR: TAF C-2480/2011 du 9 octobre 2012

IT: TAF C-2480/2011 del 9 ottobre 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 20. April 2011 stellt eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG, SR 831.20]), und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), und der Beschwerdeführer hat den einverlangten Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist bezahlt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 20. April 2011, mit welcher die Auszahlung der Kinderrente für C._____ neu ab 1. April 2011 an dessen geschiedene Ehefrau und Mutter von C._____ angeordnet wird. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieser Verfügung. Nicht Teil des Streitgegenstandes, da in der Beschwerde

nicht beanstandet, sind die Rentenhöhe und der Rentenbeginn.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

E. 2.4

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Über- bzw. Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.5

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212, vgl. 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

E. 2.6

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) anwendbar, soweit das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 2.7

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2.8

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger. Sein Anspruch auf eine Auszahlung der Kinderrente bestimmt sich ausschliesslich nach dem internen schweizerischen Recht.

E. 3

Nachfolgend sind die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen darzulegen.

E. 3.1

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 IVG). Die Kinderrente wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Art. 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe (Art. 35 Abs. 2 IVG).

E. 3.2

Die Kinderrente ist eine akzessorische Leistung zur Hauptrente. Anspruchsberechtigt ist deshalb der rentenberechtigte Versicherte. Die Kinderrente dient aber dem Unterhalt des Kindes (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.346/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 3.3 sowie BGE 134 V 15 E. 2.3.3).

E. 3.3

Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, ist gemäss Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) in Verbindung mit Art. 71ter Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) die Kinderrente auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Der Gesetzgeber hat also vorgesehen, dass Kinderrenten gegebenenfalls auch gegen den Willen der versicherten Person an eine Drittperson ausbezahlt werden können. Die Verwaltung hat eine konstante Drittauszahlungspraxis entwickelt, welche auch das Eidgenössische Versicherungsgericht [EVG, heute Bundesgericht] wiederholt billigte (BGE 103 V 134 E. 3, BGE 101 V 208, BGE 98 V 216; AHI-Praxis 1/2002 Seite 14 f.; Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Rz. 10007). Gemäss RWL Rz. 10010 hat die Ausgleichskasse den nicht rentenberechtigten Elternteil auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wenn aus den Rentenakten hervorgeht, dass die Eltern getrennt leben.

E. 3.4

Nach dem klaren Wortlaut (vgl. BGE 134 V 15 E. 2.2) von Art. 71ter Abs. 1 AHVV setzt die Ausrichtung der Kinderrente an eine andere Person als an den Rentenberechtigten einen entsprechenden Antrag voraus. Die Verwaltungsakten enthielten vorerst keinen Antrag auf Drittauszahlung. Erst die Bekanntgabe des Wegzugs ins Ausland führte dazu, dass die Vorinstanz den Wohnort der Tochter genauer abklärte und gemäss ihren Richtlinien die Mutter der gemeinsamen Tochter auf die Möglichkeit einer Direktauszahlung der Kinderrente hinwies. In der Folge stellte die Beschwerdegegnerin einen Antrag auf direkte Auszahlung der Kinderrente.

E. 3.5

Indem die frühere Ehefrau des Beschwerdeführers das Antragsformular am 8. März 2011 (act. 152) unterzeichnet zurück sandte, sind die formellen Voraussetzungen für die Direktauszahlung der Kinderrenten an die Mutter erfüllt.

E. 3.6

In materieller Hinsicht ist unbestritten, dass die Tochter des Beschwerdeführers und seiner früheren Ehefrau im Scheidungsverfahren unter die Obhut der Mutter gestellt wurde und die Tochter seit der Geburt bei der Mutter wohnt.

E. 3.7

Demzufolge gelangt die Ausnahmeregelung zur Anwendung, wonach die Kinderrente auch gegen den Willen des Versicherten an eine Drittperson ausgerichtet werden kann.

E. 3.8

Es bleibt noch zu beurteilen, ob vorliegend der Vorbehalt einer anderslautenden zivilrechtlichen Anordnung zum Tragen kommt, wie dies der Beschwerdeführer behauptet. Er bringt vor, dass seine frühere Ehefrau mit Erklärung vom 18. November 1996 auf jegliche Unterhaltsbeiträge für die gemeinsame Tochter verzichtet habe. Die der Beschwerde beigefügte Erklärung der Beschwerdegegnerin enthält einen Verzicht der Beschwerdegegnerin auf Unterhaltsbeiträge für die Tochter C._____. Damit hat die Beschwerdegegnerin jedoch weder auf die Kinderrente für ihre Tochter verzichtet, noch handelt es sich um eine zivilrechtliche Anordnung im Sinne von Art. 71ter Abs. 1 AHVV. Zusammengefasst erweist sich die angefochtene Verfügung als rechters.

E. 4

Der Antrag des Beschwerdeführers erweist sich somit als offensichtlich unbegründet und die Beschwerde ist daher im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 3 IVG und Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Sie werden bei diesem Ausgang des Verfahrens auf Fr. 400.- festgelegt und mit dem bereits einbezahlten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 5.2

Die obsiegende Vorinstanz als Bundesbehörde hat keine Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin hatte verhältnismässig geringe Kosten, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.